

kommunal report

Informationen für Städte und Gemeinden in NRW



Editorial

DER DIENSTLEISTUNGSBEREICH DER KOMMUNAL- UND ABWASSERBERATUNG NRW Unsere Arbeit fern vom Abwasser

Liebe Leserinnen und Leser, wir freuen uns, Ihnen hier die erste Ausgabe unserer neuen Veröffentlichungsreihe Kommunalreport präsentieren zu können.

Die umfangreichen Beratungsaufgaben der Kommunal- und Abwasserberatung NRW in den Bereichen Ausschreibung, Beschaffung, Vergabe, Qualitätskontrolle, nicht zu vergessen im Bereich Datenschutz, Arbeitssicherheit, Beauftragtenwesen u.v.m. haben dazu geführt, dass wir Ihnen eine Zeitschrift an die Hand geben möchten, die über Wissenswertes und Wichtiges aus diesen Tätigkeitsfeldern berichtet.

Bevor wir einen Einblick in unsere Arbeit außerhalb des Themas Abwasserentsorgung geben, lesen Sie ab Seite 4, wann die Organisationsentscheidung einer Kommune dem Vergaberecht unterworfen werden muss.

Weiterhin informieren wir Sie über unser Dienstleistungsange-

bot, veröffentlichen Erfahrungen aus Kommunen in NRW und informieren Sie zu rechtlichen Neuerungen und Änderungen.

Natürlich sind wir interessiert zu wissen, ob Ihnen unser Kommunalreport gefällt:

Sind die Themen interessant?

Werden Sie gut informiert?

Gibt es Themen, über die Sie gerne in einer kommenden Ausgabe etwas lesen möchten?

Teilen Sie uns Ihre Meinung mit. Schicken Sie uns das beigefügte Fax zu, schreiben Sie uns Ihren Eindruck und Ihre Themenwünsche per E-Mail info@kua-nrw.de oder rufen Sie uns an: Tel. 0211/430 77 0.

Ihre Kommunal- und Abwasserberatung NRW

Inhalt

- 04** Das Vergaberecht bei der Organisation der kommunalen Abfallentsorgung
- 06** Ausschreibungen im Bereich Abfallentsorgung, Reinigungsdienstleistungen und Straßenreinigung – Kosten und Leistung tarieren und den Zeitplan bestimmen
- 08** Ausschreibungen im Bereich Schüler-spezialverkehr – verschiedene Interessenlagen unter einen Hut bringen
- 10** Qualitätskontrollen bei der Gebäudereinigung
- 11** Beschaffung von Feuerwehrfahrzeugen – ein Interview, geführt in der Stadt Königswinter
- 13** Ausschreibung der Wartung und Instandhaltung der Straßenbeleuchtung – ein Erfahrungsbericht aus der Gemeinde Alfter
- 15** Ausschreibung Abfallentsorgung
- 16** Ausschreibung der Gebäudereinigung in der Stadt Kevelaer – Zusammenarbeit von Berater und Stadt
- 18** Abforderung von Gewerbezentralregisterauszügen
- 19** Kooperation mehrerer öffentlicher Auftraggeber
- 20** Grundstücksverkäufe und Vergaberecht
- 21** Neue EU-Schwellenwerte
- 21** Neue EU-Rechtsmittelrichtlinie
- 22** Vergaberecht und Rechtsweg unterhalb der EU-Schwellenwerte
- 23** Datenschutz in kommunalen Verwaltungen – in immer aktuelles Thema

Impressum

Eine Information der Kommunal- und Abwasserberatung NRW GmbH (KuA)
 Cecilienallee 59, 40474 Düsseldorf
 Telefon 0211/430 77 0, Telefax 0211/430 77 22
 info@KuA-NRW.de, www.KuA-NRW.de

Verantwortlich für den Inhalt

Michael Lange (v.i.S.d.P.), Dr. Peter Queitsch

Konzeption und Gestaltung

[...]rangenet designbüro, Düsseldorf, www.rangenet.de

Produktion und Druck

Die Qualitaner GmbH, Düsseldorf

Fotos

PhotoCase.com

DAS VERGABERECHT BEI DER ORGANISATION DER KOMMUNALEN ABFALLENTSORGUNG

Die Anforderungen des Vergaberechtes bei der Organisation der kommunalen Abfallentsorgung sind äußerst vielfältig. Bei der Beauftragung privater Dienstleister stellt sich eine Vielzahl von Fragen im Hinblick auf die Auswahl des richtigen Vergabeverfahrens, die Gestaltung der Verdingungsunterlagen und die rechtssichere Durchführung des weiteren Verfahrens bis zum Zuschlag. Alle diese Fragen sind maßgeblich von der Situation vor Ort und den Dienstleistungswünschen der ausschreibenden Kommune geprägt. Diesen Fragestellungen vorgelagert ist jedoch die grundlegende Frage, wann die Kommunen überhaupt verpflichtet sind, eine Organisationsentscheidung dem Vergaberecht zu unterwerfen.

1. Unstreitige Fälle

Eindeutig ist insoweit der Fall, dass eine Kommune für die Durchführung ihrer Entsorgungsaufgaben ein privates Entsorgungsunternehmen in Anspruch nehmen will. Ein derartiger Auftrag unterliegt zweifellos dem Vergaberecht. Beläuft sich der Auftragswert auf mehr als 211.000,- €¹, so ist der Auftrag nach den Regeln des Kartellvergaberechtes europaweit auszuschreiben. Dieser Schwellenwert ist bei der Vergabe von Entsorgungsdienstleistungen regelmäßig überschritten.

Ebenso unstrittig ist, dass eine Eigenerledigung durch einen kommunalen Regie- oder Eigenbetrieb keinen vergaberechtlich relevanten Vorgang darstellt, weil es insoweit an einem öffentlichen Auftrag im Sinne von § 98 GWB fehlt.

2. Vergaberechtfreie Inhouse-Geschäfte

Einer näheren Betrachtung bedürften die Fälle, die in der vergaberechtlichen Diskussion mit dem Begriff des „Inhouse-Geschäftes“ bezeichnet werden. Unter diesem Begriff werden Konstellationen diskutiert, in denen die entsorgungspflichtige Kommune den Entsorgungsauftrag an einen selbstständigen Rechtsträger vergeben möchte, an dem sie selber beteiligt ist. Bis vor wenigen Jahren ist die kommunale Praxis davon ausgegangen, dass nicht nur die Beauftragung von 100%igen kommunalen Tochtergesellschaften, sondern auch die Beauftragung gemischt-wirtschaftlicher Gesellschaften unter den Begriff des vergaberechtfreien Inhouse-Geschäftes fällt. Hiervon profitierte in der Vergangenheit eine Vielzahl gemischt-wirtschaftlicher Gesellschaften im Entsorgungsbereich. Inzwischen ist durch die Rechtsprechung des europäischen Gerichtshofes eine weitgehende Einschränkung der vergaberechtfreien Inhouse-Geschäfte erfolgt. Vergaberechtfrei sind Aufträge nur noch dann, wenn die Kommune über den Auftragnehmer eine umfassende Kontrolle wie über eine eigene Dienststelle ausübt. Darüber hinaus muss der Auftragnehmer im Wesentlichen für den Auftraggeber tätig sein.²

Diese beiden Kriterien, die erstmals in der Rechtssache „Teckal“ formuliert worden sind, hat der EuGH in den vergangenen zwei Jahren präzisiert. Danach kann von einer Kontrolle wie über eine eigene Dienststelle nur noch dann ausgegangen werden, wenn sich der Auftragnehmer zu 100 % im Besitz der öffentlichen Hand befindet. Eine auch nur minimale Beteiligung eines Privaten am Unternehmen des Auftragnehmers schließt die erforderliche Kontrolle aus und führt deshalb zur Vergaberechtpflichtigkeit des Auftrages.³ Der EuGH betrachtet eine 100%ige Beteiligung der Kommune am Auftragnehmer jedoch lediglich als notwendige, nicht aber als hinreichende Voraussetzung für ein vergaberechtfreies Inhouse-Geschäft. Zusätzlich zu der 100%igen Anteilseignerschaft der Kommune prüft der EuGH auch die konkrete Ausgestaltung der Kontrollmöglichkeiten im Einzelfall. Insofern muss die Kommune bei der Steuerung ihrer Eigenunternehmen auch darauf achten, dass sie sich gesellschaftsrechtlich die notwendigen Kontroll- und Einflussbefugnisse vorbehält.⁴

Wichtig ist, dass auch mehrere Kommunen gemeinsam die Anteile an einem Unternehmen halten können, ohne dass der Charakter als vergaberechtfreies Inhouse-Geschäft in Gefahr geraten muss. Maßgeblich ist insofern, dass der öffentliche Auftraggeber allein oder mit anderen öffentlichen Stellen 100 % der Anteile am Auftragnehmer hält.⁵ Ferner kann auch dann ein Inhouse-Geschäft vorliegen, wenn die Anteile am Auftragnehmer von 100%igen Töchtern der Kommune bzw. mehreren Kommunen gehalten werden (Enkelkonstruktionen).⁶

Noch nicht eindeutig geklärt ist die Frage, wann davon ausgegangen werden kann, dass der Auftragnehmer im Wesentlichen für den Auftraggeber tätig ist. Das OLG Celle hatte in einem Beschluss vom 14.09.2006 geurteilt, dass es für das Vorliegen dieses Merkmales nicht ausreicht, wenn der Auftragnehmer 92,5 % seines Umsatzes mit dem Auftraggeber macht. Dies bedeutete im Umkehrschluss, dass bereits 7,5 % Fremdotsatz der Annahme eines Inhouse-Geschäftes entge-

genständen. Dieser strengen Auffassung hat sich der EuGH nicht angeschlossen. In der bislang letzten Entscheidung zu dieser Frage hat zwar der EuGH keine konkrete Umsatzzahl genannt. Er hat es aber für unschädlich gehalten, dass die beauftragte Gesellschaft „nur“ 90 % ihres Umsatzes mit den öffentlichen Auftraggebern machte.⁷ Auch in Zukunft wird man davon ausgehen müssen, dass ein vergaberechtsfreies Inhouse-Geschäft nur dann vorliegen kann, wenn der Auftragnehmer Fremdsätze lediglich in einer untergeordneten wirtschaftlichen Bedeutung macht.

3. Interkommunale Zusammenarbeit

Die Frage einer Vergaberechtspflichtigkeit stellt sich nicht nur mit Blick auf die Inhouse-Problematik, sondern auch mit Blick auf die interkommunale Zusammenarbeit. Hier zeichnet sich eine Festigung der Rechtsprechung ab, nach der die Zusammenarbeit von zwei Kommunen auf der Basis einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung dem Vergaberecht zu unterwerfen ist.⁸ Dies gilt in jedem Fall für die Fälle der sogenannten mandatie-renden Vereinbarung. Diese sind dadurch gekennzeichnet, dass die auftragnehmende Kommune als Erfüllungsgehilfe der auftraggebenden Kommune tätig wird, ohne dass die Aufgabe vollständig delegiert wird. Die Fälle, in denen Kraft einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung eine Aufgabe vollständig auf eine andere Kommune übertragen wird (delegierende Vereinbarung), unterliegen nach der wohl herrschenden Auffassung nicht dem Vergaberecht.⁹ Sie sind jedoch in der Praxis äußerst selten.

Sowohl obergerichtlich wie auch europarechtlich geklärt ist mittlerweile die Frage, dass die Übertragung von Entsorgungsleistungen auf einen Zweckverband ein vergaberechtsfreies Inhouse-Geschäft ist bzw. als innerstaatlicher Organisationsakt nicht dem Vergaberecht unterliegt.¹⁰ Dies dürfte auch für die Aufgabenübertragung auf eine Anstalt des öffentlichen Rechtes gelten, und zwar auch dann, wenn sie als „interkommunale“ AöR von mehreren Kommunen getragen wird. Der Zweckverband und die interkommunale AöR stellen somit die einzigen Möglichkeiten dar, eine interkommunale Kooperation zweifelsfrei ohne die Vorgaben des Vergaberechtes umsetzen zu können.

4. Prüfung und Beratung im Einzelfall entscheidend

Der Markt für Entsorgungsdienstleistungen entwickelt sich derzeit ausgesprochen dynamisch. In vielen (Teil-)Regionen von NRW herrscht ein intensiver Wettbewerb. Die private Entsorgungsbranche befindet sich zudem in einem Prozess zunehmender Konzentration. Unter diesen Marktbedingungen herrscht unter den potenziell an Entsorgungsaufträgen interessierten Unternehmen eine hohe Sensibilität für die Art und Weise, wie die Kommunen ihre Entsorgungsaufgaben organisieren. Dies führt dazu, dass Organisationsentscheidungen in hohem Maße dem Risiko einer vergaberechtlichen Nachprüfung

ausgesetzt sind. Den Kommunen ist deshalb dringend zu empfehlen, ihr jeweiliges Organisationsmodell vergaberechtlich sorgfältig zu prüfen. Im Falle der Vergabepflicht ist ein entsprechendes Verfahren intensiv vorzubereiten und sorgfältig – ggf. unter Einschaltung externer Berater – durchzuführen. Dabei kommt sowohl der technischen Seite der Vergabevorbereitung wie auch der rechtlichen Begleitung der Durchführung des Verfahrens eine entscheidende Bedeutung für eine reibungslose Umsetzung des jeweiligen Organisationsmodells zu.

Autor

Stephan Keller
StGB NRW, Düsseldorf



¹ vgl. § 2 Nr. 3 VgV.

² EuGH NZBau 2000, S. 90 ff – „Teckal“.

³ EuGH NZBau 2005, S. 111 ff – „Stadt Halle“.

⁴ EuGH NZBau 2005, S. 644 ff – „Parking Brixen“; NZBau 2006, S. 452 ff – „Carbotermo“.

⁵ EuGH, NZBau 2007, S. 381 ff – „Tragsa“; NZBau 2006, S. 452 ff – „Carbotermo“, NZBau 2000, S. 90 ff – „Teckal“.

⁶ EuGH NZBau 2006, S. 4523- „Carbotermo“.

⁷ EuGH NZBau 2006, S. 326 – „ANAV“.

⁸ OLG Düsseldorf, Beschl. v. 5.5.2004; OLG Frankfurt, Beschl. v. 7.9.2004; OLG Naumburg, Beschl. v. 3.11.2005 und v. 2.3.2006.

⁹ a. A. OLG Naumburg, das allerdings in seinem Beschluss vom 2.3.2006 erkennbar fehlerhaft von einer „delegierenden“ Vereinbarung ausgeht.

¹⁰ OLG Düsseldorf, Beschl. v. 21.6.2006. Das nach diesem Beschluss betreffend den Zweckverband „Regioentsorgung“ seitens der privaten Entsorgungswirtschaft angestrebte Vertragsverletzungsverfahren wurde seitens der EU Kommission mangels eines Verstoßes gegen europäisches Recht eingestellt.

AUSSCHREIBUNGEN IM BEREICH ABFALLENTSORGUNG, REINIGUNGSDIENSTLEISTUNGEN UND STRASSENREINIGUNG

Kosten und Leistung tarieren und den Zeitplan bestimmen

Die Ausschreibung von Dienstleistungen, ob europaweit oder nur im kleinen Rahmen, gestaltet sich immer komplex. Zahlreiche Details müssen berücksichtigt werden. Je mehr Erfahrung mit den Ausschreibungsverfahren vorhanden ist, desto weniger Zeit beansprucht eine Ausschreibung. Die Kommunal- und Abwasserberatung NRW bietet zu einer Vielzahl von Ausschreibungsverfahren ihre Mithilfe an.

Abfallentsorgung

Die Gebühren für die Abfallentsorgung sind in Städten und Gemeinden immer wieder ein Diskussionsthema. Bei der den Städten eigenen Aufgabe, Sammlung und Transport von Abfall, kann wesentlicher Einfluss auf die Gestaltung der Gebühren genommen werden.

Die gesetzliche Pflicht zur Ausschreibung öffentlicher Leistungen macht eine Ausschreibung notwendig. Das Verfahren bietet die Möglichkeit, eine Senkung der Abfallgebühren zu prüfen.

Die Kommunal- und Abwasserberatung NRW GmbH (im folgenden KuA-NRW) hat in den letzten Jahren zahlreiche nordrhein-westfälische Kommunen bei der Ausschreibung der Abfallentsorgung an private Entsorgungsunternehmen beraten.

Aufgrund ihrer gesammelten Erfahrungen mit Ausschreibungen im EU-weit offenen Verfahren konnte die KuA-NRW für die nordrhein-westfälischen Kommunen wirtschaftlich sehr erfreuliche Ergebnisse erzielen. Kosteneinsparungen von 25 % bis 60 % der bisherigen Einsammlungs- und Transportkosten in den Städten und Gemeinden, die in den letzten zehn Jahren die Abfallentsorgung nicht neu vergeben hatten, konnten erzielt werden. Dies bedeutet für einen Ausschreibungszeitraum von acht Jahren Einsparungen bis zu mehreren Millionen Euro pro Stadt oder Gemeinde.

Die Preise für die Einsammlung und den Transport des Abfalls können durch die Förderung des Wettbewerbs über eine öffentliche Ausschreibung, aber auch wesentlich durch eine wirtschaftliche Durchführung der Abfallentsorgung beeinflusst werden. Mit fachkundiger Beratung kann die Leistungsbeschreibung so gestaltet werden, dass kostengünstige Angebote

möglich sind und gleichzeitig die von der Stadt oder Gemeinde geforderte Qualität der Abfalleinsammlung erreicht wird.

Eine Stadt oder Gemeinde, die Mitte oder Ende 2008 die Abfalleinsammlung neu vergeben möchte, sollte aufgrund des zeitintensiven Verfahrensaufwands frühzeitig mit den Arbeiten beginnen.

Städten und Gemeinden, die sich über die Höhe ihrer Abfallentsorgungskosten vor einer Ausschreibung informieren möchten, bietet die KuA-NRW eine preisgünstige Kurz-Analyse an.

Reinigungsdienstleistungen

Wird die Reinigung öffentlicher Gebäude nicht von städtischem Personal durchgeführt, muss sie ausgeschrieben werden. Bei der Ausschreibung sollen die Interessen der Gebäudenutzer und der ausschreibenden Stadt oder Gemeinde berücksichtigt werden. Hierzu bietet die KuA-NRW ihre Beratung an.

Ab einem Gesamtvolumen von 211.000 € (über die Vertragszeit) ist eine europaweite Ausschreibung erforderlich. Dagegen werden, wie bei den Entsorgungsausschreibungen, nicht selten bei den Vergabekammern, Nachprüfungsverfahren beantragt.

Zielführend für Kommunen ist ausschließlich ein Vergabeverfahren, das einwandfrei durchgeführt wird. Nichteinhaltung von geforderten Vorgaben kann zu hohen Bußgeldforderungen führen.

Straßenreinigung

Die Straßenreinigung ist nicht nur für ein sauberes Stadtbild bzw. Gemeindebild wichtig, sie dient auch der Verkehrssicher-



heit und dem Umweltschutz. In einer Leistungsbeschreibung müssen, um eine ordentliche Reinigung zu gewährleisten, zahlreiche Details berücksichtigt werden.

Dazu gehört die Aufzählung spezieller Bereiche, in denen gereinigt werden soll, wie Parkbuchten, Verkehrsinseln, Bushaltestellen etc. Bereiche, in denen mit Kleinkehrmaschinen oder per Hand gekehrt werden muss, sollten ebenfalls beschrieben werden. Dass bspw. ein Kehrfahrzeug heute mit einem funktionsfähigen Partikelfilter ausgerüstet sein sollte, gehört ebenfalls in die Ausschreibung.

Zeitplanung ist ausschlaggebend

Durch die einzuhaltenden Fristen des EU-weiten Vergabeverfahrens sollte ein Jahr vor dem Leistungsbeginn mit der Vorbereitung der Ausschreibung begonnen werden.

Die Vergabeverfahren werden nach den Bestimmungen der EG-Lieferkoordinierungs- und Dienstleistungsrichtlinien (EU-weite Ausschreibung) von den Kommunen in der Regel nur in größeren Zeitabständen ausgeschrieben. Häufig fehlt es den damit beauftragten Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen an der Routine hinsichtlich der Ausschreibung der speziellen Leistung und den aktuellen Marktkenntnissen, die bei der Erstellung der Leistungsbeschreibung zur Erlangung günstiger Angebote erforderlich sind.

Durch fachkundige Beratung können zahlreiche Fehler im Vergabeverfahren vermieden und damit die Chancen auf eine erfolgreiche Vergabe deutlich vermindert werden.

Autor

Dipl.-Ing., Dipl.-Biol. Werner Jahr
KuA-NRW, Düsseldorf

Die Kommunal- und Abwasserberatung NRW GmbH bietet Städten und Gemeinden in NRW folgende Leistungen an:

- Erstellung Zeitablaufplan zur Einhaltung der rechtlichen Fristen
- Beratung bei der Erstellung des Leistungsverzeichnisses unter besonderer Berücksichtigung der Wirtschaftlichkeit
- Unterstützung bei der Erstellung der Bewerbungsbedingungen
- Erstellung der formalen Verdingungsunterlagen
- Erstellung Veröffentlichungstext für öffentliche Ausschreibungen

Wir unterstützen die Städte und Gemeinden durch:

- Information der Bieter bei Nachfrage zu den Verdingungsunterlagen
- Bewertung der Bieter und Angebote
- Entwurf des Vergabevermerks
- Entwurf der Absageschreiben an die nicht erfolgreichen Bieter
- Entwurf des Ankündigungsschreibens für den Zuschlag
- Mitteilung an die EU über die Auftragsvergabe bei EU-Ausschreibungen

Gerne stellen wir Ihnen unsere Beratungsleistungen persönlich vor.

Unser Ansprechpartner bei der Kommunal- und Abwasserberatung NRW GmbH

Dipl.-Ing., Dipl.-Biol. Werner Jahr
Tel. 0211/4587-106, Handy 0173-5243557
jahr@kua-nrw.de



AUSSCHREIBUNGEN IM BEREICH SCHÜLER-SPEZIALVERKEHR

Verschiedene Interessenlagen unter einen Hut bringen

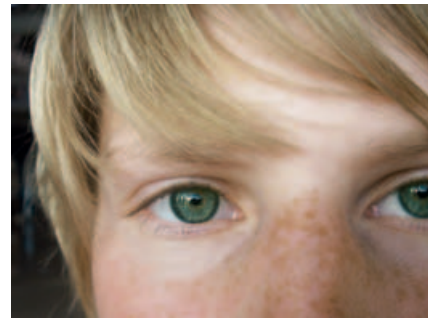
Die Zusammenlegung von Schulstandorten oder die Aufgabe von kleineren Schulen außerhalb von Ballungsgebieten bedeutet für die Kommunen, geeignete Beförderungsmöglichkeiten für Schüler und Schülerinnen zu schaffen und vorhandene auszubauen.

Mit dem öffentlichen Personennahverkehr ÖPNV sind häufig die speziellen Anforderungen an die Beförderung von Schülern nicht in Einklang zu bringen. Die Haltestellen liegen nicht an den Wohnorten der Kinder. Die Entfernungen zu den Schulen sind weit, sodass eine Fahrt im ÖPNV für die Schüler zu

lange dauert. Andere Fahrgäste werden während der Fahrzeiten der Schüler nicht in gewohnter Weise befördert.

Der von den Kommunen bereitgestellte Schülerspezialverkehr garantiert die Beförderung aller Schülerinnen und Schüler zum Unterrichtsbeginn und zum Unterrichtsende. Für die kommunalen Haushalte bedeutet die Bereitstellung eine erhebliche Belastung. Darum stellt sich, gerade in der Zeit der Beratungen zum neuen Haushalt, immer wieder die Frage: **Besteht die Möglichkeit, durch Änderungen am bestehenden System ein Einsparpotenzial zu generieren?**

Weitere Informationen zur Ausschreibung von Schülerspezialverkehr erhalten Sie von unserem Mitarbeiter
Dr. Wolfgang Malms
Tel. 0211/430 77 105
malms@kua-nrw.de



Anforderungen an die spezielle Beförderung von Schülern

Es gibt verschiedene Möglichkeiten, wie unsere Schüler zu ihren Schulen kommen, mal abgesehen von denen, die sich auf ihr Fahrrad schwingen oder zu Fuß gehen. Sie können die Eisenbahn nutzen, die Straßenbahn, mit einem Sammeltaxi den Schulstandort erreichen oder mit Privatfahrzeugen gebracht werden.

Die Organisation der Beförderung von Personen in der Schülerbeförderung unterliegt wie im übrigen ÖPNV auch den Bestimmungen des Personenbeförderungsgesetzes.

Der Schülerverkehr kann demnach auf dreierlei Weise abgewickelt werden:

1. Allgemein zugänglicher Linienverkehr gemäß § 42 PBefG (teilw. auch § 43 PBefG)
2. Besonderer und nur Schülern zugänglicher Linienverkehr gemäß § 43 PBefG
3. Freigestellter Schülerverkehr, ebenfalls nur von Schülern nutzbar

Die Ausschreibung von Schülerspezialverkehr

Ein Schülerspezialverkehr muss der Gewährleistung eines sicheren Schulwegs für alle Schülerinnen und Schüler dienen.

Berücksichtigt werden müssen dabei die unterschiedlichen Interessen der Eltern und Schüler, die eine schnelle, sichere Beförderung zur Schule und zurück erwarten, sowie der Schulen und der Schulträger, die eine Beförderung erwarten, die schulorganisatorische Belange nicht mehr als nötig belastet, dabei aber noch kostengünstig ist.

Im Vorfeld einer Ausschreibung sollten diese verschiedenen Interessenlagen geklärt werden.

Ein weiterer Punkt bei der Ausschreibung des Schülerspezialverkehrs ist die Beschreibung der gewünschten Leistungen.

Dazu gehört bspw.:

- Die Festlegung der einzelnen Haltestellen für den Schulbus
- Die Einrichtung einer Möglichkeit für Schüler, mit einem Kleinbus zur Hauptlinie gebracht zu werden

- Die genaue Klärung der Fahrtroute und der eingesetzten Fahrzeuge (Kapazität)
- Die Abstimmung erforderlicher Zusatzfahrten zum Schwimmen oder Fahrten zum Berufsförderungszentrum

Aufgrund der erforderlichen Fristen eines EU-weiten Vergabeverfahrens liegen zwischen Bekanntmachung im EU-Amtsblatt und der Zuschlagserteilung etwa drei Monate.

Ein freigestellter Schülerspezialverkehr soll den Ansprüchen einer Beförderung von Schülerinnen und Schülern gerecht werden. Dabei sind die oben genannten Punkte zu berücksichtigen. Die Ausschreibung ist eine komplexe Aufgabe, die fachliche Kompetenz auf vielen Ebenen erfordert. Die Kommunal- und Abwasserberatung NRW GmbH hilft Kommunen in NRW, eine dem Haushalt angepasste, auf die Anforderungen der Schülerinnen und Schüler angepasste Beförderungsmöglichkeit zu finden.

Autor

Dr. Wolfgang Malms
KuA-NRW, Düsseldorf

QUALITÄTSKONTROLLEN BEI DER GEBÄUDEREINIGUNG

Die Nutzer kommunaler Gebäude sind häufig unzufrieden mit Umfang und Qualität der Gebäudereinigung. Nicht geleerte Papierkörbe, schmutzige Teppiche, milchige Fenster und fehlende Handtücher auf den Toiletten sind nur wenige Beispiele.



Gleichzeitig besteht der ständige Druck auf die Mitarbeiter der Kommunalverwaltung, Kosten – auch bei der Gebäudereinigung – möglichst niedrig zu halten. Das Reinigungspersonal – ob bei der Kommune angestellt oder bei einem Privatunternehmen beschäftigt – sieht sich hohen Anforderungen an die Qualität der Reinigung und knappen Zeitvorgaben ausgesetzt. Daraus ergeben sich Konflikte zwischen den Mitarbeitern der Verwaltung auf der einen Seite und dem Reinigungspersonal bzw. dem Reinigungsunternehmen auf der anderen Seite. Der Fußboden oder das Handwaschbecken ist nach der Reinigung für das Reinigungspersonal sauber, für die Nutzer oft nicht ordentlich gereinigt. Eltern machen sich um die Gesundheit ihrer Kinder Sorgen, weil sie die Schule ihrer Kinder für schmutzig halten und befürchten, dass Krankheiten unter unhygienischen Bedingungen übertragen werden.

EINE PRÜFUNG DER VERHÄLTNISSSE AUS OBJEKTIVER SICHT DURCH EINEN DRITTEN KANN HIER HELFEN, KONFLIKTE ZU ENTSCHÄRFEN UND LÖSUNGEN ZU FINDEN.

Die Kommunal- und Abwasserberatung NRW GmbH bietet interessierten Städten und Gemeinden ein kommunales Qualitäts-Audit für die Gebäudereinigung (KQAG) an. Die Stadt/ Gemeinde beauftragt die Kommunal- und Abwasserberatung NRW GmbH (KuA-NRW), eine bestimmte Zahl von Stichproben und eine bestimmte Zahl von Überprüfungstagen hinsichtlich der Qualität der Gebäudereinigung durchzuführen.

Ein Auditor der KuA-NRW, der umfangreiche Erfahrung mit Qualitäts-Audits nach DIN EN ISO 9001 hat, sieht sich die vereinbarten Leistungen und die Reinigungspläne an und prüft, in Absprache mit der Stadt/ Gemeinde vor Ort, ob die Leistungen wie vertraglich vereinbart umgesetzt werden. Das Ergebnis wird in einem Qualitäts-Auditbericht dokumentiert, und es werden, wenn Mängel festgestellt werden, Vorschläge zur Abstellung von Mängeln gemacht. In einem Folge-Audit kann dann geprüft werden, ob die Mängel abgestellt wurden.

Mit dem kommunalen Qualitäts-Audit für die Gebäudereinigung (KQAG) unterstützt die Kommunal- und Abwasserberatung NRW GmbH den kommunalen Auftraggeber durch einen Qualitäts-Auditbericht, die Gebäudereinigung „von außen“ zu beurteilen und gegenüber Nutzern, Kommunalpolitikern und Reinigungspersonal darzustellen.

Zur Lösungssuche gehört aber nicht nur die Feststellung von Reinigungsmängeln, sondern auch die Diskussion, ob die Anforderung an die Gebäudereinigung angemessen ist und ob die Zeit, die für die Reinigung zur Verfügung steht, richtig bemessen ist.

Autor

Dipl.-Ing., Dipl.-Biol. Werner Jahr
KuA-NRW, Düsseldorf

BESCHAFFUNG VON FEUERWEHRFAHRZEUGEN

Ein Interview, geführt in der Stadt Königswinter

Die Beschaffung von kommunalen Fahrzeugen, Feuerwehrfahrzeugen, Fahrzeugen für den Rettungsdienst sowie weiteren kommunalen Sonderfahrzeugen, die speziell für den kommunalen Einsatz ausgestattet sind, erfordert Fachwissen über die komplexen, sich ständig ändernden vergaberechtlichen Zusammenhänge. Die Stadt Königswinter hat in der Vergangenheit mit Hilfe der Kommunal- und Abwasserberatung NRW GmbH (im Folgenden KuA-NRW) mehrere Feuerwehrfahrzeuge beschafft. Zu den Beweggründen und Erfahrungen führten wir ein Interview mit Herrn Lemke, Abteilung Feuerschutz und Rettungswesen, Königswinter.

Die Stadt Königswinter hat wiederholt Feuerwehrfahrzeuge über die KuA-NRW beschafft, was sind Ihre Beweggründe?

Herr Lemke:

2004 haben wir ein Hilfeleistungslöschgruppenfahrzeug HLF 20/16 für unseren Löschzug Altstadt und in diesem Jahr ein Löschgruppenfahrzeug LF 10/6 für unsere Löschgruppe Niederdollendorf beschafft.

Ein zentrales Problem stellt das Vergaberecht dar, weil es zum Leidwesen vieler ständig geändert wird. Hier stets auf dem aktuellen Stand zu sein, ist für einen Mitarbeiter in einer Kommune, der regelmäßig auch noch mit anderen Aufgaben betraut ist, zu aufwendig. Für die Erarbeitung der recht komplexen Vergabeunterlagen steht aus diesem Grund auch nur sehr wenig Zeit zur Verfügung.

Welche Unterstützung erfahren Sie?

Herr Lemke:

Die Kommunal- und Abwasserberatung NRW führt in unserem Namen das vollständige Vergabeverfahren durch, von der Erstellung des Leistungsverzeichnisses über die Veröffentlichung bis hin zur Auftragserteilung und -bearbeitung, und ist dabei rechtlich immer auf dem neuesten Stand.

Und wie ist Ihre Feuerwehr in das Verfahren eingebunden?

Herr Lemke:

Die Feuerwehr definiert das Anforderungsprofil an das jeweilige Fahrzeug. Die jeweilige Löscheinheit kennt ihre örtlichen Bedürfnisse am besten bzw. hat auch genaue Kenntnis, welche Beladung verlastet werden soll. Aus diesen Grunddaten entwickelt die KuA-NRW dann unser Leistungsverzeichnis, das bis zur Schlussfassung immer wieder mit der Feuerwehr und uns abgestimmt wird.

Könnten Sie dies nicht selbst?

Herr Lemke:

Natürlich wäre dies eine Möglichkeit, aber bitte bedenken sie Folgendes: Je länger man über ein Fahrzeug diskutiert, desto mehr läuft man Gefahr, sich in einer Reihe von Detaildiskussionen zu verlieren. Gerade an dieser Stelle ist es hilfreich, sich durch Fragen und Anregungen eines Externen unterstützen zu lassen. Dies führt dazu, dass man sein eigenes Konzept noch einmal kritisch hinterfragt.

Wie geht es dann weiter?

Herr Lemke:

Wir werden – wie gesagt – in jeden Verfahrensschritt eingebunden und stehen bis zur Auftragserteilung im ständigen Kontakt mit der Kommunal- und Abwasserberatung NRW. Auch bei der Abnahme des Fahrzeuges im Werk können wir einen Vertreter der KuA-NRW hinzuziehen.

Durch die KuA-NRW erfolgt eine öffentliche Ausschreibung, je nach Wertgrenze national oder europaweit. Die Kommunal- und Abwasserberatung übernimmt anschließend die Auswertung der in den Angeboten abgefragten kaufmännischen und technischen Daten. Wir sind als auftraggebende Kommune dann bei der Vergleichsvorführung wieder aktiv beteiligt. Zu dieser Vergleichsvorstellung stellen die Anbieter ihre Fahrzeuge bzw. Konzepte die einzelnen Anbieter vorstellen. Unsere Feuerwehr führt anhand eines Bewertungsbogens eine qualitative und technische Bewertung durch. Dieses Ergebnis führt zusammen mit dem ersten Auswertungsschritt zu einem Gesamtergebnis, das letztlich im Vergabevermerk dargelegt wird.

Sind Sie als Kommune eigentlich Herrin des Verfahrens?

Herr Lemke:

Wir sind zu jeder Zeit in das Verfahren eingebunden. Die letztendliche Zustimmung zum Vergabevorschlag erfolgt durch uns. Auch in die weitere Abwicklung des Verfahrens sind wir eingebunden. Dies betrifft auch die Baubesprechung, denn nur unsere Feuerwehr kann angeben, wo sie für ihre eingeübten Arbeitsabläufe die jeweiligen Beladungsteile verlastet haben möchte. Die Umsetzung dieser Vorstellungen stimmt die Feuerwehr nach wie vor eigenständig mit dem beauftragten Aufbaushersteller in der Baubesprechung im Detail ab.

Wo sehen Sie Vorteile des Verfahrens?

Herr Lemke:

Die Erwartung, durch Sammelbestellungen höhere Rabatte erzielen zu können, kann unter den derzeitigen Voraussetzungen kaum erfüllt werden. Da jedes Fahrzeug nach den individuellen Wünschen der Feuerwehren unterschiedlich aufgebaut wird, ergeben sich für die Hersteller wohl wenig Einsparmöglichkeiten, die sie an die Kunden weitergeben könnten.

Ausschlaggebend für uns sind deshalb fachliche Kompetenz und die Schnelligkeit des Verfahrens. Durch die zügige Bearbeitung und Auftragsvergabe können von Fall zu Fall auch

Mehrkosten durch drohende Preissteigerungen verhindert werden.

Positiv anzumerken wäre ferner, dass das gesamte Verfahren zusätzlich für uns auch dadurch erleichtert wird, in dem die KuA-NRW eine Vorprüfung der Vergabe durch ein Rechnungsprüfungsamt veranlasst.

Als Mitarbeiter der Verwaltung und stellvertretender Leiter der Feuerwehr Königswinter kann ich die Kooperation mit der Kommunal- und Abwasserberatung NRW GmbH nur befürworten.

Wir sind froh, einen starken und kompetenten Partner zur Unterstützung unserer Arbeit gefunden zu haben.

Herr Lemke, vielen Dank für das Gespräch.

Das Interview führte Dr. Steffen Genieser.
KuA-NRW, Düsseldorf

Wenn Sie Informationen zu dem Aufgabengebiet der Kommunal- und Abwasserberatung NRW „Beschaffung kommunaler Fahrzeuge“ wünschen, wenden Sie sich an unseren Mitarbeiter:

Dr. Steffen Genieser
Tel. 0211/430 77 104
genieser@kua-nrw.de



AUSSCHREIBUNG DER WARTUNG UND INSTANDHALTUNG DER STRASSENBELEUCHTUNG

Ein Erfahrungsbericht aus der Gemeinde Alfter

Eine Straßenlaterne soll in den dunklen Stunden des Tages für eine ausreichende Beleuchtung der Wege, Plätze und Straßen sorgen. Sie erhöht die Verkehrssicherheit auf den Straßen, Wegen und Plätzen unserer Gemeinde. Sie erhöht die persönliche Sicherheit des Bürgers und dient zur Vorbeugung vor kriminellen Übergriffen. Daneben kommt ihr aber auch eine weitere, nicht weniger wichtige Bedeutung zu: sie steigert die Attraktivität des Ortsbildes. Damit diese Funktionen zuverlässig gegeben sind, bedarf es einer regelmäßigen Wartung und Instandsetzung der Straßenbeleuchtung sowie des dazugehörigen Netzes.

Die vielfältigen Aufgaben in diesem Zusammenhang hat die Gemeinde Alfter an einen externen Dienstleister vergeben. Veränderungen im Vergaberecht machten es erforderlich, dass die Wartung und Instandsetzung der Straßenbeleuchtung neu ausgeschrieben werden musste. Aufgrund des Auftragswertes musste dies in einem europaweiten Verfahren erfolgen. Die Gemeindeverwaltung war daher vom Rat beauftragt worden, den auslaufenden Wartungsvertrag neu auszuschreiben und zu vergeben. Für die externe Begleitung des Verfahrens wurde als Berater die Kommunal- und Abwasserberatung NRW GmbH ausgewählt.

Die Vorgehensweise gliederte sich grob in drei Phasen:

1. Sammlung der erforderlichen „technischen“ Daten
2. Entwurf eines angemessenen Vertragswerkes
3. Durchführung der europaweiten Ausschreibung

Sammlung der erforderlichen technischen Daten

Für die Vorbereitung der Ausschreibung war es erforderlich, eine sorgfältige Erhebung der IST-Situation durchzuführen. Daneben galt es zu ermitteln, welcher Wartungsumfang ist bisher durchgeführt worden, war dieser ausreichend und welche anderen Probleme gab es gegebenenfalls bisher. Dies hört sich zunächst einfach an, da aber diese Leistungen bisher nicht im eigenen Haus durchgeführt wurden, war eine gewisse Zeit zur Klärung erforderlich. Die Überlegungen mündeten schließlich in einem Leistungsverzeichnis, das dem potenziellen Bieter einen konkreten Eindruck der ihn erwartenden Aufgaben vermittelte.



Vorbereitung der Vertragsbedingungen

Daneben bedurften die bisherigen Vertragsbedingungen einer wesentlichen Überarbeitung. Der Vertrag sollte nicht einseitig nur die Bedingungen des Auftragnehmers wiedergeben, sondern auch die Interessen der Gemeinde Alfter widerspiegeln, ohne berechnete Interessen des Auftragnehmers bei der Umsetzung der Tätigkeiten aus dem Auge zu verlieren.

Nach der Klärung der Vertragsgrundlagen stand die Frage der Wertung an. Ist nur der Preis entscheidend? Welche Anforderungen muss die Gemeinde an die potenziellen Bieter stellen? Welche Unterlagen lassen sich für die Bewertung der Zuverlässigkeit, Fachkunde etc. heranziehen? Sind unsere Forderungen letztlich mit dem Vergaberecht konform?

Die Summe der Überlegungen zu Qualität und Umfang der auszuführenden Arbeiten, immer vor dem Hintergrund der



zurückliegenden Erfahrungen, ließ einen auf die Gemeinde Alfter zugeschnittenen Anforderungskatalog entstehen, der von den potenziellen Bieter mit einer Reihe von Einzelleistungen zu bepreisen war. Diese Einzelpreise und die zugrunde liegenden Erfahrungen der Gemeinde Alfter ließen letztlich eine Gesamtpreisermittlung zu, die als ausschlaggebendes Kriterium genutzt wurde.

Die europaweite Ausschreibung und der Zuschlag

Nach Klärung der Vielzahl der Fragen konnte die Veröffentlichung der Ausschreibung im Amtsblatt der Europäischen Union erfolgen.

Das sich ständig ändernde Vergaberecht und seine dazugehörige Rechtsprechung machen es nahezu unmöglich, einmal bereits vor mehreren Jahren gesammelte Erfahrung in einer europaweiten Ausschreibung unmittelbar übertragen zu können. Ein in jüngerer Vergangenheit ständig erhöhter Bieterrechtsschutz in europaweiten Verfahren bspw. bringt zahlreiche Fragen der Bieter zu einzelnen Aspekten der Unterlagen mit sich. Diese wurden im o.g. Beispiel zunächst ordnungsgemäß geklärt und die Antworten an alle Bieter versandt, um eine Gleichbehandlung aller Bieter hinsichtlich ihres Informationsstandes zum laufenden Verfahren zu gewährleisten.

Nach Ablauf der Veröffentlichungsdauer erfolgte die mit Spannung erwartete Submission. Hier zeigte sich jedoch eine Besonderheit des Marktes für Dienstleistungen, die eng mit dem Energiesektor verbunden sind. Lediglich zwei Angebote waren eingegangen, obwohl sicherlich auch einige weitere Anbieter mit geeigneter Qualifikation möglich gewesen wären.

Bei der Auswertung machte sich die im Vorfeld der Veröffentlichung gemachte Mühe bezahlt. Die Ergebnisse waren eindeutig und ließen nach einer Plausibilitätsprüfung auch eine ebenso eindeutige Wertung zu. Der Wettbewerb hatte im Ausschreibungsverfahren dazu geführt, dass das gewohnt gute bisherige Leistungsspektrum zur Wartung und Instandhaltung der Straßenbeleuchtung nunmehr auch in Zukunft zu spürbar günstigeren Konditionen erbracht werden kann. Dies auch bereits unter Einbeziehung der externen Beratungskosten.

Die zusammenfassende Darstellung des Verfahrens und der Entscheidungsfindung im Vergabevermerk machte die anschließende Beschlussfassung in den Gremien der Gemeinde Alfter einfach, zu wessen Gunsten eine Zuschlagsempfehlung ergehen sollte.

Einer weiteren Besonderheit im EU-weiten Verfahren zufolge ist diese Beschlussfassung jedoch noch nicht sofort in einen Zuschlag umsetzbar. Die Benachrichtigung der nicht berücksichtigten Bieter, die weitere 14 Tage in Anspruch nahm, erforderte weitere Geduld, ehe festgestellt werden konnte: Es liegen keine Einsprüche gegen unseren Vergabevorschlag vor und der Zuschlag kann formell erfolgen.

Schlussbetrachtung

WAS BEDEUTETE DIE AUSSCHREIBUNG DER WARTUNG UND INSTANDHALTUNG DER STRASSENBELEUCHTUNG FÜR DIE GEMEINDE ALFTER IM RÜCKBLICK?

Im Rahmen dieses Verfahrens haben wir festgestellt, dass diese Dienstleistung zwar nur von wenigen, aber eben auch nicht nur von einem einzigen Anbieter auf dem Markt angeboten wird. Auch nur die relativ „wenigen Laternen“ unseres Gemeindegebietes sind für mehrere Bieter lukrativ. Was sich schließlich auch in einem günstigeren Angebot unseres neuen Dienstleisters niedergeschlagen hat.

Darüber hinaus hat das erfolgreich abgeschlossene Verfahren aber auch gezeigt, dass man – trotz der vielfältigsten Erfahrungen in anderen Vergabebereichen – nicht „mal eben“ sagen kann: „Wir machen eine europaweite Ausschreibung!“ Die Vorbereitung und Durchführung des gesamten Verfahrens kann aufgrund der laufenden Entwicklung der Rechtsprechung der Vergabekammern und Oberlandesgerichte allein kaum gelingen. Man ist, gerade in kleineren Kommunen, auf eine fachkundige Unterstützung angewiesen, um ein europaweites Ausschreibungsverfahren in der dargestellten Form und mit einem solchen Ergebnis abschließen zu können.

Autor

Dipl.-Ing. Miroslaw Januszkiewicz war Fachgebietsleiter Tiefbau in der Gemeinde Alfter. Seit dem 01.11.2007 betreut er das Sachgebiet „Straßen“ beim Rheinisch-Bergischen Kreis, Bergisch Gladbach.

Unser Mitarbeiter Dr. Steffen Genieser beantwortet gerne Ihre weiteren Fragen zu europaweiten Ausschreibungen:

Tel. 0211/430 77 104
genieser@kua-nrw.de

AUSSCHREIBUNG ABFALLENTSORGUNG

Ausgangssituation

Die Stadtverwaltung Dormagen hat sich Anfang des Jahres 2006 mit der Frage des weiteren Vorgehens bezüglich der Abfallentsorgung in Dormagen beschäftigt. Grund hierfür war zum einen der zum 31.12.2007 auslaufende Abfallentsorgungsvertrag und zum anderen das Bestreben der Stadt, ihre Aufgaben wirtschaftlich und effizient zu erfüllen und die Gebühren für den Bürger möglichst niedrig zu halten. Der bestehende Unternehmervertrag stammte aus dem Jahre 1988 und wurde in der Vergangenheit mehrfach angepasst und zuletzt bis zum 31.12.2007 verlängert. Er verlängerte sich jeweils um fünf Jahre, wenn eine Kündigung nicht ein Jahr vor Vertragsende erfolgte. Eine erneute Verlängerung wäre auf erhebliche vergaberechtliche Bedenken gestoßen.

Vorgehen

Zur Vorbereitung von Sitzungen und zur Klärung von Fachproblemen hat der Hauptausschuss der Stadt Dormagen am 27.04.2006 beschlossen, eine „kleine Kommission Abfall“ zu bilden. Diese bestand aus insgesamt neun Mitgliedern der im Stadtrat vertretenen Fraktionen. Die Verwaltung und die kleine Kommission haben sich in insgesamt fünf Sitzungen mit der Thematik befasst und entschieden, wegen der tatsächlichen und rechtlichen Schwierigkeiten, die bei einer Ausschreibung zu beachten sind, die umfangreichen Erfahrungen der Kommunal- und Abwasserberatung NRW GmbH (im Folgenden KuA-NRW) zur Vorbereitung und Durchführung des europaweiten Ausschreibungsverfahrens zu nutzen. In seiner Sitzung am 19.12.2006 hat der Rat der Stadt Dormagen beschlossen, den Abfallentsorgungsvertrag zum 31.12.2007 zu kündigen und zum 01.01.2008 einen neuen Abfallentsorgungsvertrag abzuschließen. In der gleichen Sitzung hat der Rat die von der kleinen Kommission Abfall am 07.12.2006 erarbeiteten Eckpunkte für die Ausschreibung der Abfallentsorgung festgelegt.

Die wesentlichen Eckpunkte mit direkter Auswirkung auf den Bürger waren:

- Einführung von zusätzlichen Restabfallbehältern mit 40 l, 60 l und 770 l mit wöchentlicher und 14-tägiger Entleerung
- Ersatz der monatlichen Sperrmüll- und Elektronikschrottabfuhr durch zweimonatliche Abfuhr
- Senkung des Regelvolumens beim Restmüll auf 15 l pro Person und Woche beim Vorliegen bestimmter Voraussetzungen

In Zusammenarbeit mit der KuA-NRW wurden die Ausschreibungsunterlagen erstellt. Das Vergabeverfahren erfolgte durch die vorgeschriebene EU-weite Ausschreibung im offenen

Verfahren, veröffentlicht im EU-Amtsblatt (Versendetermin 28.03.2007). Insgesamt wurden die Vergabeunterlagen von 23 Interessenten angefordert, allerdings lagen zum Submissionstermin am 30.05.2007 wesentlich weniger Angebote vor. Die vorliegenden Angebote wurden mit Unterstützung durch die KuA-NRW gemäß § 25 VOL/A überprüft und ausgewertet. Nur ein Teil der Angebote erfüllte aufgrund der geforderten und vorgelegten Unterlagen die gestellten Anforderungen an die erforderliche Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit der Bieter. Das günstigste Angebot wurde hinsichtlich der Angemessenheit der Preise im Verhältnis zur ausgeschriebenen Leistung bewertet. Die Preise im Angebot mit dem niedrigsten Gesamtpreis standen aufgrund des Ergebnisses der Bewertung in keinem offenkundigen Missverhältnis zur ausgeschriebenen und angebotenen Leistung. Aufgrund des Ausschreibungsergebnisses erhielt die bisher in Dormagen tätige Firma EGN Entsorgungsgesellschaft Niederrhein mbH den Zuschlag für den ausgeschriebenen Zeitraum vom 01.01.2008 bis 31.12.2015.

Auswirkungen des neuen Abfallentsorgungsvertrages

Die EU-weite Ausschreibung brachte ein überaus positives Ergebnis. Statt der prognostizierten 20 bis 30 Prozent Ersparnis konnten die Unternehmerentgelte um fast 37 Prozent vermindert werden. Mit 1,2 Millionen € liegen sie nun um 700.000 € unter den vorherigen Vereinbarungen. Die Senkung der Kosten wird vollständig an die Gebührenzahler weitergegeben. Für den Bürger bedeutet der neue Vertrag nicht nur eine Senkung der Gebühren, sondern ab spätestens 2008 auch eine größere Bandbreite an Mülltonnen. Neu dazu kommen 40-, 60- und 770-Liter-Tonnen, die 14-tägig oder wöchentlich abgefahren werden. Nach der vorläufigen Gebührenkalkulation zahlen die Bürgerinnen und Bürger statt 143,48 € jährlich für die bisherige kleinste Tonne von 80 Litern mit 14-tägiger Entleerung abzüglich Kompostiervergütung ab 2008 nur noch 109,80 €. Es werden 33,68 € eingespart.

Für eine vierköpfige Familie, die kompostiert, sind statt der bisherigen 212,24 € für eine 80-l-Tonne mit wöchentlicher Entleerung ab 2008 nur noch 190,20 € und damit 22,04 € weniger fällig.

Autorin: Regina Herbertz, Stadt Dormagen





AUSSCHREIBUNG DER GEBÄUDE- REINIGUNG IN DER STADT KEVELAER Zusammenarbeit von Berater und Stadt

Die Stadt Kevelaer liegt am Niederrhein im Kreis Kleve, hat ca. 28.000 Einwohner und 30 öffentliche Gebäude, die alle von privaten Unternehmen gereinigt werden.

Die Gebäudereinigung sollte neu ausgeschrieben werden. Die Ausschreibung musste europaweit erfolgen, da der Auftragsumfang über 211.000 € für die zu erbringenden Dienstleistungen lag.

Aufgrund der engen Personalsituation sollte für die Durchführung der europaweiten Ausschreibung eine externe Beratung herangezogen werden.

Zur Vorbereitung und Betreuung des Vergabeverfahrens wurde die Kommunal- und Abwasserberatung NRW GmbH (im Folgenden KuA-NRW) wegen ihrer großen Zahl an Referenzen von Städten und Gemeinden für europaweite Ausschreibungen ausgewählt und beauftragt. Die Stadt Kevelaer wurde in der Vergangenheit bereits erfolgreich bei der europaweiten Ausschreibung der Abfalleinsammlung beraten.

Für die Erstellung des speziellen Teils der Leistungsbeschreibung war eine externe Beratung nicht erforderlich, da die Beschreibung der Räume, Reinigungsobjekte, Bodenbeläge und Reinigungsintervalle aus der letzten Ausschreibung nur angepasst werden musste.

Der allgemeine Teil der Leistungsbeschreibung und die Definition der Reinigungsverfahren mussten ebenfalls neu erstellt werden.

Nach Auftragserteilung sollten alle erforderlichen rechtlichen Regelungen im Sinne der Stadt Kevelaer und unter Beachtung der dem Auftragnehmer nach dem Vergaberecht zustehenden Rechte getroffen werden.

Während die Stadtverwaltung die erforderlichen Änderungen der speziellen Leistungsbeschreibung vornahm, die sich aus

der geänderten Raumnutzung seit der letzten Ausschreibung ergeben hatten, wurde der Teil der Leistungsbeschreibung, der sich auf alle Räume bezog, und ein Entwurf für die Vertragsbedingungen von der KuA-NRW entworfen.

Zu Beginn der Ausschreibung wurden in einem Zeitplan für das Ausschreibungsverfahren alle Termine und Fristen festgehalten, die aufgrund des Vergaberechts und der Sitzungstermine des Rats der Stadt Kevelaer einzuhalten waren.

Für die Gebäudereinigung wurde eine Leistungsvergabe vom 01.01.2008 bis zum 31.12.2010, mit der Option zweimal zu verlängern, festgelegt.

Die KuA-NRW erstellte auf Basis der Daten der Stadt Kevelaer auch die Entwürfe für die Aufforderung zur Angebotsabgabe, die Bewerbungsbedingungen für die Bieter, Formulare für die von den Bewerbern abzugebenden Erklärungen sowie Formulare für die Angebote und die Unterauftragnehmer. Die Stadt Kevelaer kontrollierte die Entwürfe insbesondere dahingehend, ob ihre Wünsche hinsichtlich der Leistungserbringung und Anforderungen an den Auftragnehmer berücksichtigt waren. Die wichtigsten Fragen wurden in der Stadtverwaltung mit dem Berater besprochen.

Um mittleren und kleineren Unternehmen die Möglichkeit einer Beteiligung zu geben, wurde die auszuschreibende Leistung in vier Lose aufgeteilt. Dabei wurden drei Lose für die Bodenreinigung und Inventarreinigung der zu reinigenden Gebäude verteilt und ein Los für die Fensterreinigung insgesamt.

Die Vergabebekanntmachung wurde nach Prüfung durch die Stadtverwaltung an die EU versendet.



Die Verdingungsunterlagen wurden von einer größeren Zahl Interessenten angefordert, großen, mittleren und kleinen Unternehmen.

Fragen der Interessenten zu den Bewerbungsbedingungen konnten durch die Festlegung in der Vergabebekanntmachung eindeutig geklärt werden. Die Bearbeitung der Fragen erfolgte in enger Abstimmung mit der Stadt Kevelaer.

Die Submission wurde von Mitarbeitern der Stadt Kevelaer durchgeführt. Es hatten sich erfreulich viele Unternehmen beworben.

Eine rechnerische Überprüfung, die Prüfung der Angebote und der Entwurf des Vergabevermerks wurden zunächst von dem beauftragten Mitarbeiter der KuA-NRW durchgeführt, dann von diesem dem Hochbauamt, dem Rechnungsprüfungsamt und der Justiziarin der Stadt Kevelaer dargestellt.

Die Beteiligten der Stadtverwaltung prüften anschließend die vom Berater erstellten Auswertungen und den Vergabevermerk. Die letzte Fassung des Vergabevermerks erfolgte durch die Verantwortliche der Stadt Kevelaer.

Bei der nach Losen unterteilten Ausschreibung ergaben sich drei unterschiedliche Unternehmen, die jeweils das wirtschaftlichste Angebot abgaben.

Nachdem die Stadtverwaltung eine Vorlage für den Rat der Stadt Kevelaer zur Vergabeentscheidung angefertigt hatte, wurden zusammen mit der Verwaltung die Ergebnisse der Ausschreibung erläutert. Der Rat der Stadt beschloss die Vergabe an die von der Verwaltung aufgrund des Ergebnisses vorgeschlagenen Unternehmen.

Nach der Ratsentscheidung wurden die Bieter darüber informiert, welche Unternehmen den Zuschlag erhalten. Die Ablehnung der Angebote wurde begründet. Nach Ablauf der von der Vergabeverordnung gesetzten Frist wurde der Zuschlag an die zu beauftragenden Unternehmen erteilt. Die EU wurde über die vergebenen Aufträge informiert.

Rückblickend ist festzuhalten, dass ein wie oben beschriebenes Vergabeverfahren mit erheblichem Aufwand verbunden ist. Ein Großteil der Arbeiten wurde durch die Mitarbeit der Kommunal- und Abwasserberatung NRW erledigt. Für die Verwaltung ist eine regelmäßige Mitwirkung bei der Klärung von Fragen und die Endkontrolle der erstellten Unterlagen sowie des Vergabevermerks erforderlich.

Die Arbeit hat sich für die Nutzer der öffentlichen Gebäude und für den städtischen Haushalt gelohnt. Mögliche Probleme im Vorfeld der Ausschreibung wurden bedacht und vermieden. Es wurden qualifizierte Unternehmen zu einem günstigen Preis beauftragt.

Autor

Dipl.-Ing., Dipl.-Biol. Werner Jahr
KuA-NRW, Düsseldorf



ABFORDERUNG VON GEWERBEZENTRAL-REGISTERAUSZÜGEN

Mit Inkrafttreten des zweiten Gesetzes zum Abbau bürokratischer Hemmnisse insbesondere in der mittelständischen Wirtschaft (MEG II) am 14.09.2007 (BGBl. I 2007 I, S. 2246) ist eine Neuregelung zur Einholung von Gewerbezentralregistrauszügen in Vergabeverfahren eingeführt worden.

Bislang mussten Unternehmen bei allen Vergabeverfahren für öffentliche Bauaufträge einen Auszug aus dem Gewerbezentralregister, der nicht älter als drei Monate sein durfte, vorlegen, um den Auftraggebern ihre Zuverlässigkeit nachzuweisen. Nunmehr werden Gewerbezentralregistrauszüge nach § 150a der Gewerbeordnung durch eine Eigenerklärung der Bewerber oder Bieter ersetzt oder/und der öffentliche Auftraggeber fordert selbst die Auskünfte aus dem Gewerbezentralregister nach § 150a der Gewerbeordnung an.

In jedem Fall sind öffentliche Auftraggeber, also auch kommunale Auftraggeber, bei Bauaufträgen ab einer Auftrags-

summe von 30.000 € verpflichtet, für den Bieter, der den Zuschlag erhalten soll, selbst eine Auskunft aus dem Gewerbezentralregister nach § 150a der Gewerbeordnung anzufordern. Auskünfte aus dem Gewerbezentralregister an Vergabestellen nach § 150a Abs. 1 Gewerbeordnung werden erteilt durch das

Bundesamt für Justiz, 53094 Bonn
Telefon 02 28/9 94 10-40
Telefax 02 28/9 94 10-50 50
www.bundesjustizamt.de

Vergabestellen können die Anfragen zur Erteilung einer Auskunft aus dem Gewerbezentralregister über einen Bieter derzeit nur in Papierform, also per Fax oder auf dem Postweg, stellen. Die Auskunft wird auf dem Postweg erteilt. Ein Online-Anfragesystem wird derzeit eingerichtet und voraussichtlich Anfang 2008 zur Verfügung gestellt.

Die für eine Anfrage durch Vergabestellen erforderlichen Formulare können im Internet im Behördenportal des Bundes-

amtes für Justiz als pdf-Datei heruntergeladen werden und sind dann ausgefüllt per Fax oder Post einzureichen. Der Link zum Behördenportal kann aus Gründen des Schutzes vor Missbrauch nicht veröffentlicht werden und ist von den Vergabestellen jeweils schriftlich per Fax unter 02 28/9 94 10-53 40 beim Bundesamt für Justiz zu erfragen. Die Auskünfte sind für öffentliche Auftraggeber kostenfrei.

KuA-NRW



KOOPERATION MEHRERER ÖFFENTLICHER AUFTRAGGEBER

Eine aus kommunaler und öffentlicher Sicht zu begrüßende Entscheidung zur vergaberechtsfreien interkommunalen Zusammenarbeit hat der Europäische Gerichtshof mit seinem Urteil vom 19.04.2007 (C-295/05) gefällt. Insgesamt kommt in dem Urteil zum Ausdruck, dass der EuGH die Zusammenarbeit ausschließlich öffentlicher Stellen toleriert, sofern die betreffenden öffentlichen Stellen über dieses Unternehmen eine Kontrolle wie über ihre eigenen Dienststellen ausüben und das Unternehmen seine Tätigkeit im Wesentlichen für diese Stellen verrichtet.

In dem zugrunde liegenden Sachverhalt ging es um die Kooperation mehrerer öffentlicher Auftraggeber (Tragsa), nämlich der spanischen Zentralverwaltung und vier Regionen. Bei dieser Beteiligung hielt die Zentralverwaltung selbst 99 % der Anteile und die vier Regionen gemeinsam nur 1 % der Anteile. Aufgrund spanischen Rechts sind die Tragsa und ihre Tochtergesellschaften ein Hilfsmittel und technischer Dienst der allgemeinen Staatsverwaltung und der Verwaltungen der autonomen Regionen. Weder die Tragsa noch ihre Tochtergesellschaften dürfen an Vergabeverfahren teilnehmen.

Für den EuGH lag in der Beauftragung der Tragsa ein ausschreibungsfreies Inhouse-Geschäft vor. Im Übrigen betont der EuGH, der Umstand, dass der öffentliche Auftraggeber allein oder zusammen mit anderen öffentlichen Stellen das gesamte Kapital einer auftragnehmenden Gesellschaft hält,

deute grundsätzlich darauf hin, dass er über diese Gesellschaft eine Kontrolle wie über seine eigenen Dienststellen ausübe. Dadurch stünde das Unternehmen außerhalb des Wettbewerbs und seine Tätigkeit sei als Form des unmittelbaren Handelns der Verwaltung anzusehen.

Trotz einer Aufteilung der jeweiligen Anteile am Gesellschaftskapital der Tragsa von 99 % für den spanischen Staat und von nur 1 % für die vier autonomen Regionen geht der EuGH aufgrund der bestehenden Verpflichtung der Tragsa, die Aufträge für die Regionen auszuführen, davon aus, dass die Tragsa im Verhältnis zu den autonomen Regionen nicht als Dritter angesehen werden kann. Wesentlich weiter als bisherige nationale Vergabesenate (z. B. OLG Celle vom 14.09.2006, Az: 13 Verg 2/06 – 7,5 %) und damit kommunalfreundlicher fasst der EuGH außerdem das „Wesentlichkeitskriterium“ als Voraussetzung eines Inhouse-Geschäfts. Danach ist es für ein Inhouse-Geschäft erforderlich, dass die fragliche (ausführende) Einrichtung ihre Tätigkeit im Wesentlichen für den Auftraggeber bzw. die Auftraggeber verrichtet, die ihre Anteile innehaben. Im Ausgangsverfahren verrichtete die Tragsa im Durchschnitt über 55 % ihrer Tätigkeit für die autonomen Regionen und nur knapp 35 % für den Staat. Auch bei diesem Verhältnis geht der EuGH in diesem Fall davon aus, dass die Tragsa im Wesentlichen für die öffentlichen Stellen tätig wird, die ihre Anteile innehaben.

KuA-NRW



GRUNDSTÜCKSVVERKÄUFE UND VERGABERECHT

Das OLG Düsseldorf hat mit Beschluss vom 12.12.2007 (Az: V II – Verg 30/07) entschieden, dass eine Kommune, die städtische Grundstücke zusammen mit einer Bauverpflichtung verkaufen möchte, die Vorschriften des Vergaberechts einhalten muss.

In dem der Entscheidung zugrunde liegenden Fall sollten zusammenhängende städtische Grundstücke nach einem Investorenwettbewerb gegen „Höchstgebot mit Bauverpflichtung“ veräußert werden. Der Erwerber sollte sich zu einer den Festsetzungen des Bebauungsplans und dem vorgestellten Baukonzept entsprechenden Neubebauung innerhalb einer bestimmten Frist verpflichten.

Der Vergabesenat des OLG Düsseldorf hat das geplante Vertragswerk (notarieller Kaufvertrag mit Vorgaben an die Bebauung) als einen öffentlichen Bauauftrag qualifiziert, da neben einem Grundstückskauf ein Bauwerk zu errichten sei, das eine wirtschaftliche Funktion erfülle, nämlich einem von der Stadt erkannten städtebaulichen Entwicklungsbedarf Rechnung trage und i.S. einer öffentlichen Zweckbestimmung das betreffende Gebiet städtebaulich aufwerten solle.

Die Entscheidung entspricht insoweit der Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Gemeinschaften. Dieser hat inzwischen mehrfach entschieden, das Vorliegen eines öffentlichen Bauauftrags sei nicht davon abhängig zu machen, dass der öffentliche Auftraggeber mit der Vergabe eines öffentlichen Bauauftrags einen eigenen Beschaffungsbedarf befriedigen wolle (EuGH, Urteil vom 12.7.2001, Az: C-399/98; Urteil vom 18.11.2004, Az: C-126/03; Urteil vom 11.1.2005, Az: C-26/03; Urteil vom 18.1.2007, Az: C-220/05), vielmehr allein für maßgebend zu halten sei, dass der Auftraggeber kraft der mit dem Auftragneh-

mer getroffenen Vereinbarung die Verfügbarkeit des zu errichtenden Bauwerks für die ihm verliehene öffentliche Zweckbestimmung rechtlich sicherstellen könne.

Der Senat des OLG Düsseldorf hat die bereits von der Vergabekammer ausgesprochene Untersagung eines Zuschlags und Vertragsschlusses bestätigt.

Insgesamt lassen sich aus dem Verfahren folgende Schlüsse ziehen:

- Der bloße Verkauf von Grundstücken ist nicht vergaberechts-pflichtig
- Der Verkauf von Grundstücken unterliegt dem Vergaberecht, wenn der Käufer sich gegenüber der Kommune vertraglich zur Planung und Durchführung bestimmter Baumaßnahmen verpflichtet.; dabei kommt es nicht darauf an, ob der Käufer das zu verwirklichende Nutzungskonzept selbst entwickelt hat oder ob die Kommune dem Investor für die Verwirklichung des Konzepts ein Entgelt bezahlt
- Offen geblieben ist, ob bereits eine schlichte zeitliche Bauverpflichtung ohne weitere Vorgaben der Kommune die Ausschreibungspflicht auslöst

In diesem Zusammenhang muss im Zweifel auch dem Abschluss entsprechender öffentlich-privater Partnerschaften (PPP) regelmäßig ein förmliches Ausschreibungsverfahren vorangehen.

KuA-NRW





NEUE EU-SCHWELLENWERTE

Mit der Verordnung (EG) Nr. 1422/2007 vom 04.12.2007 zur Änderung der Richtlinien 2004/17/EG und 2004/18/EG des Europäischen Parlaments und des Rats im Hinblick auf die Schwellenwerte für Auftragsvergabeverfahren (Amtsblatt der Europäischen Union vom 05.12.2007, L 317/34) hat die Kommission der Europäischen Gemeinschaften die Schwellenwerte für EU-weite Ausschreibungen öffentlicher Aufträge herabgesetzt. Die Verordnung tritt am 01.01.2008 in Kraft.

Verbindlich vorgegeben wird damit die EU-weite Ausschreibung für Liefer- und Dienstleistungsaufträge öffentlicher Auftraggeber ab einem Auftragsvolumen von 206.000 €, bei Aufträgen der obersten oder oberen Bundeseinrichtungen bereits

ab 133.000 €. Bauaufträge sind nunmehr ab 5.150.000 € europaweit auszuschreiben. Ebenfalls angepasst wurden die Schwellenwerte für Liefer- und Dienstleistungsaufträge im Sektorenbereich (Trinkwasser, Energieversorgung, Verkehr) auf nunmehr 412.000 €. Der Schwellenwert für Bauaufträge im Sektorenbereich beträgt ebenfalls 5.150.000 €.

§ 2 der bundesrechtlichen Vergabeverordnung (VgV) ist noch nicht entsprechend angepasst worden. Unabhängig davon sind ab dem 01.01.2008 verbindlich die neuen Schwellenwerte anzuwenden.

KuA-NRW

NEUE EU-RECHTSMITTELRICHTLINIE

Am 15.11.2007 hat der Rat der Europäischen Union den Vorschlag der Europäischen Kommission zur Überarbeitung der EU-Vorschriften über Rechtsmittel im Bereich der öffentlichen Auftragsvergabe offiziell angenommen. Damit werden die bisherigen Rechtsmittelrichtlinien für das öffentliche Auftragswesen (89/665/EWG „Rechtsmittel im Zusammenhang mit öffentlichen Liefer- und Bauaufträgen in den klassischen Sektoren“ und 92/13/EWG „Rechtsmittel im Zusammenhang mit öffentlichen Aufträgen im Bereich der Wasser-, Energie- und Verkehrsversorgung sowie der Telekommunikation“) verändert und in einer Richtlinie zusammengefasst.

Gestärkt wird insbesondere der Rechtsschutz von Bietern bei fehlerhaften Vergaben. Das Recht auf eine entsprechende Nachprüfung gilt für öffentliche Aufträge, die in den Geltungsbereich der EU-Richtlinien 2004/17/EG (Koordinierung der Zuschlagserteilung durch Auftraggeber im Bereich der Wasser-, Energie- und Verkehrsversorgung sowie der Postdienste) und 2004/18/EG (Koordinierung der Verfahren zur Vergabe öffentlicher Bauaufträge, Lieferaufträge und Dienstleistungsaufträge) fallen.

Zentrales Element der Änderung ist eine sog. Stillhaltefrist auch bei einer beabsichtigten (rechtmäßigen) freihändigen

Vergabe (oberhalb der EU-Schwellenwerte). Insoweit geht die neue Richtlinie über die bereits im deutschen Recht in § 13 VgV geregelten Informationspflichten mit 14-tägiger Wartefrist hinaus. Die Vergabebehörden müssen danach auch im Rahmen einer freihändigen Vergabe vor Abschluss eines öffentlichen Vertrags zwischen der Zuschlagsentscheidung (bzw. Auswahl eines Unternehmers) und der eigentlichen Vertragsunterzeichnung mindestens zehn Tage verstreichen lassen.

Wird die Stillhaltefrist nicht eingehalten, sieht die Richtlinie unter bestimmten Voraussetzungen die Aufhebung eines unterzeichneten Vertrags mittels Unwirksamkeitserklärung durch die nationalen Gerichte vor. Anstelle der Nichtigkeitsfolge können jedoch auch alternative Sanktionen wie z. B. Geldbußen gegenüber dem Auftraggeber oder Kürzung der Vertragslaufzeit aus zwingenden Gründen eines nicht wirtschaftlichen Allgemeininteresses zugelassen werden.

Die Mitgliedstaaten müssen die Richtlinie innerhalb der kommenden 24 Monate (nach Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union) in innerstaatliches Recht umsetzen.

KuA-NRW



VERGABERECHT UND RECHTSWEG UNTERHALB DER EU-SCHWELLENWERTE

Für Waren, Bau- und Dienstleistungsaufträge, die oberhalb der Schwellenwerte der Vergabeverordnung liegen, ist im Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen ausdrücklich eine Nachprüfung der Vergabepaxis durch Vergabekammern im ordentlichen Rechtsweg vorgesehen.

Streitig war in letzter Zeit geworden, auf welchem Rechtsweg die Vergabe von Aufträgen unterhalb der Schwellenwerte überprüft werden kann. In einem Vergaberechtsstreit hatte das OVG NRW (Beschluss vom 12.01.2007, Az: 15 E 1/07, www.nrw.de) den vergaberechtlichen Primärrechtsschutz unterhalb der EU-Schwellenwerte bei der Verwaltungsgerichtsbarkeit angesiedelt.

Diese Entscheidung hat das Bundesverwaltungsgericht mit Beschluss vom 02.05.2007 (Az: 6 B 10.07, www.bverwg.de) aufgehoben und entschieden, dass für Streitigkeiten über die Auswahl unter den Bietern nicht der Verwaltungsrechtsweg, sondern der Rechtsweg zu den ordentlichen Gerichten gegeben ist.

Zur Begründung führt das BVerwG aus, die öffentliche Hand bewege sich bei der Vergabe öffentlicher Aufträge in aller Regel auf dem Boden des Privatrechts. Dies gelte jedenfalls dann, wenn bei der Entscheidung über die Vergabe eines öffentlichen Auftrags keine gesetzliche Verpflichtung zu bevor-

zugter Berücksichtigung eines bestimmten Personenkreises zu beachten sei. Etwas anderes folge auch nicht aus den haushaltsrechtlichen Bindungen der öffentlichen Hand bei der Vergabe von Aufträgen (z. B. GemHVO NRW).

Dennoch bleibt der Vergaberechtsschutz unterhalb der Schwellenwerte umstritten. Streitig bleibt, ob der Zuschlag im Wege einer einstweiligen Verfügung untersagt oder nur Schadensersatz gewährt werden kann.

Hierzu liegt derzeit aus Brandenburg widersprüchliche Rechtsprechung vor. Während die Landgerichte Frankfurt/Oder und Cottbus im Wege des Primärrechtsschutzes Anträgen auf einstweilige Verfügungen (Untersagung des Zuschlags) stattgaben (LG Frankfurt/Oder, 14.11.2007, Az: 13 O 360/07; LG Cottbus, 24.10.2007, Az: 5 O 99/07), vertritt das Landgericht Potsdam (14.11.2007, Az: 5 O 412/07) die Auffassung, Bieter könnten unterhalb der Schwellenwerte nur Sekundärrechtsschutz in Anspruch nehmen und auf Schadensersatz klagen. Dieser Widerspruch wird in zweiter Instanz vom OLG Brandenburg zu entscheiden sein. Nordrhein-westfälische Rechtsprechung zu dieser Frage ist der KuA-NRW bisher nicht bekannt.

KuA-NRW

Termine 2008 | Seminar

DATENSCHUTZ IN KOMMUNALEN VERWALTUNGEN Ein immer aktuelles Thema

Ende 2007 startete die Kommunal- und Abwasserberatung NRW ihre neue Informationsreihe zum Thema Datenschutz in Kommunalverwaltungen. Zur Auftaktveranstaltung „Praxisgerechter Datenschutz“ am 21. November 2007 konnten unter der Schirmherrschaft des Städte- und Gemeindebundes NRW über 100 der nordrhein-westfälischen Datenschutzbeauftragten und kommunalen IT-Fachleute begrüßt werden. Die Veranstaltung erfreute sich großer positiver Resonanz.

Mit zunehmender Technisierung der Verwaltungsprozesse werden die Anforderungen an eine geordnete Datenhaltung immer wichtiger. Um Missbrauch vorzubeugen, müssen datenschutzrechtliche Vorgaben beachtet werden. Gleichzeitig müssen Maßnahmen zum Datenschutz verhältnismäßig sein und in den Arbeitsalltag integriert werden können. Mit den Veranstaltungen zu unterschiedlichen Themen aus dem Spektrum „Datenschutz in Kommunalverwaltungen“ möchten wir interessierten Teilnehmerinnen und Teilnehmern aktuelles Fachwissen weitergeben und sie dabei unterstützen, den praxisgerechten Datenschutz in den Arbeitsalltag einzubinden.

Die nächste Veranstaltung findet am 20. Februar 2008 in Düsseldorf statt. Überschrift des Fachseminars ist „Datenschutz im Sozialrecht – Grundlagen und Anforderungen im Alltag und beim Kinderschutz sicher anwenden“. Fragen zum Spannungsfeld Datenschutz in den Sozialbereichen werden, insbesondere für Datenschutzbeauftragte sowie Mitarbeiter und Führungskräfte, die den Sozialdatenschutz bei ihrer täglichen Arbeit beachten müssen, erörtert und diskutiert.

Weitere Informationen zum Seminar, das Programm und die Kosten entnehmen Sie bitte dem Einladungsfolder auf der Website der www.kua-nrw.de unter Weiterbildung. Hier können Sie sich auch direkt anmelden.

Über die Geschäftsstelle der KuA-NRW erhalten Sie alle Informationen unter Tel.: 0211/430 77 25.

KuA-NRW



**KOMMUNAL- UND
ABWASSERBERATUNG NRW GMBH**

Cecilienallee 59, 40474 Düsseldorf
Telefon 0211/430 77 0
Telefax 0211/430 77 22

GESCHÄFTSFÜHRUNG

Michael Lange
0211/430 77 20
lange@KuA-NRW.de

Dr. Peter Queitsch
0211/430 77 12
queitsch@KuA-NRW.de

**VERWALTUNG/SEKRETARIAT/
SEMINARE**

Martina Murafsky
0211/430 77 0
murafsky@KuA-NRW.de

Helga Klaaßen
0211/430 77 0
klaassen@KuA-NRW.de

Claudia Dumsch
0211/430 77 25
dumsch@KuA-NRW.de

Barbara Gehrman
0211/430 77 18
gehrmann@KuA-NRW.de

**ORGANISATION/ÖFFENTLICHKEITS-
ARBEIT**

Gudrun Abel
0211/430 77 17
abel@KuA-NRW.de

RECHT

Claudia Koll-Sarfeld
0211/430 77 15
koll-sarfeld@KuA-NRW.de

Viola Wallbaum
0211/430 77 28
wallbaum@KuA-NRW.de

Anja Klein
0211/430 77 108
klein@KuA-NRW.de

TECHNIK

Dr. Ralf Toggler
0211/430 77 101
togler@KuA-NRW.de

Horst Overfeld
0211/430 77 14
overfeld@KuA-NRW.de

Dagmar Carina Schaaf
0211/430 77 19
schaaf@KuA-NRW.de

Michael Bone
0211/430 77 109
bone@KuA-NRW.de

SOFTWARE

Frank Thies
0211/430 77 16
thies@KuA-NRW.de

Oliver Bröhl
0211/430 77 13
broehl@KuA-NRW.de

Marcus Hermann
0211/430 77 26
hermann@KuA-NRW.de

Michaela Redecker
0211/430 77 27
redecker@KuA-NRW.de

Karsten Klick
0211/430 77 107
klick@KuA-NRW.de

SERVICETELEFONNUMMER
0211/430 77 100

ORGANISATION/MANAGEMENT

Dr. Mathias Frölich
0211/430 77 29
froelich@KuA-NRW.de

Dr. Torsten Jasper
0211/430 77 21
jasper@KuA-NRW.de

Dr. Susanne Sindern
0211/430 77 102
sindern@KuA-NRW.de

Stefan Vöcklinghaus
0211/430 77 24
voecklinghaus@KuA-NRW.de

Uwe Schielke
0211/430 77 11
schielke@KuA-NRW.de

BESCHAFFUNG/ENTSORGUNG

Dr. Steffen Genieser
0211/430 77 104
genieser@KuA-NRW.de

Dr. Wolfgang Malms
0211/430 77 105
malms@KuA-NRW.de

Werner Jahr
0211/430 77 106
jahr@KuA-NRW.de